

Ordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz

(Elternbeitragsordnung)

Inhalt

Rechtsgrundlagen	1
§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Beitragspflichtige.....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht	2
§ 4 Höhe des Elternbeitrages.....	3
§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells.....	6
§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen	6
§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages.....	6
§ 8 Befreiung von Elternbeiträgen.....	6
§ 9 Erlass des Elternbeitrages.....	7
§ 10 Auskunftspflichten, Datenschutz.....	7
§ 11 Mittagsverpflegung/Essengeld	7
§ 12 Kündigung.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16. August 2019, in der aktuell gültigen Fassung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH, nachfolgend „Träger“ genannt, betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit in der Regel an 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt, wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig und ist spätestens bis zum 10. des Monats zu zahlen.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag je Betreuungstag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird ein voller Monat mit 20 Betreuungstagen angesetzt.

(5) Die Beitragspflicht für den belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird.

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen aus den Anlagen zu entnehmen.

Dabei wird folgende prozentuale Staffelung vorgenommen:

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100%) erhoben.
2. Für zwei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20% (80% des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
3. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40% (60% des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
4. Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60% (40% des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
5. Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80% (20% des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100%. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Elternbeitragsatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen. Für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, kann Absatz 9 zutreffend sein.

(3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.

(4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung ausgegangen werden.

(5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags¹ sowie der Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung zusammen. Dieses Einkommen ist

durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.

(6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag¹ und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge, jedoch maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommenselbststeinschätzung ausgegangen werden.

(7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnahmen, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Sonstige Einnahmen sind u.a.:

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

(8) Nicht zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Stipendien
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Betriebliche Altersvorsorge
- Baukindergeld des Bundes

(9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(11) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(12) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalenderjahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vorrangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.

(13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist dem Träger unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsfestsetzung erhoben. Der Elternbeitrag wird insbesondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt.

(14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist dem Träger unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsfestsetzung erhoben.

(15) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(16) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(17) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Betreuungsvertrag zum Rechtsanspruch genutzt, ist für jede angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht eine gesonderte Beitragsfestsetzung.

(18) Für die temporäre Betreuung kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder für die kein regulärer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und die sich z. B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur der Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort

aufhalten. Es handelt sich um einen zeitweiligen Besuch einer Kindertagesstätte. Der Tagessatz wird differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe: bis 6 Stunden 48,00 Euro über 6 Stunden 58,00 €,

Kindergarten: bis 6 Stunden 29,00 Euro über 6 Stunden 35,00 €,

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen

(1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) Im Falle einer Amtsvormundschaft oder gesetzlich übertragenen Vormundschaft mit einhergehender Personensorge für das betreute Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Diese Personen gelten lediglich als Vertragspartner jedoch nicht als Eltern.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Beitragsfestsetzung mitgeteilt.

(2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Elternbeitragsfestsetzung. Diese wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Elternbeitragsfestsetzung ersetzt.

§ 8 Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Absatz 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Nachweispflicht liegt beim Beitragspflichtigen.

(2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird gemäß § 17a KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

§ 9 Erlass des Elternbeitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Träger in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10 Auskunftspflichten, Datenschutz

(1) Die Eltern haben auf Verlangen des Trägers schriftlich das maßgebliche Einkommen zur Bemessung des Elternbeitrages im Sinne dieser Elternbeitragssatzung anzugeben und nachzuweisen.

(2) Im Übrigen müssen die Beitragspflichtigen dem Träger alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre Rechte, welche sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergeben, informiert.

§ 11 Mittagsverpflegung/Essengeld

(1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird vom Träger als Pauschalbetrag erhoben.

(2) Essengeldpflichtige Person ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner. Essengeldpflichtig ist auch die Person, das Heim oder eine sonstige Betreuungseinrichtung, bei dem/der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten. Die Höhe der Pauschale wird zu Beginn des Kitajahres mitgeteilt.

(4) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Festsetzung des Essengeldes herangezogen.

(5) Während der Eingewöhnung wird kein Essengeld für die Mittagsverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(6) Das Essengeld wird bis zum 20. des Folgemonats berechnet und per Lastschriftmandat vom Konto der essengeldpflichtigen Person eingezogen. Bei der Berechnung werden rechtzeitig gemeldete Abwesenheitszeiten berücksichtigt. Die Mittagsverpflegung gilt als

rechtzeitig abgemeldet, wenn bis spätestens 8 Uhr am Tag der Abwesenheit eine Abwesenheitsmeldung in der Einrichtung eingegangen ist.

§ 12 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung maßgebend.

(2) Der Betreuungsvertrag kann seitens des Trägers außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige Verstöße vorliegen. Näheres regelt die aktuelle „Ordnung für die Kindertagesstätten der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH“.

(3) Kündigt die beitragspflichtige Person / kündigen die beitragspflichtigen Personen den Betreuungsvertrag außerordentlich, so muss ein gewichtiger Grund vorliegen. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Katrin Schloßhauer
Geschäftsführerin

Linda Gajardo Pino
Kitaleiterin „Familienkita“

Mario Derling
Kitaleiter „Reggiohaus Emilia“

Anlage 1: Elternbeitragstabelle

Altersstufe 0 - 3 Jahre - Krippe

- gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -

Jahresnettoeinkommen		1 Kind				
		monatlicher Elternbeiträge bei einem täglichen Betreuungsumfang von bis zu				
		6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std
unter	20.001,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
ab	20.001,00 €	28 €	31 €	33 €	36 €	38 €
ab	21.900,00 €	31 €	34 €	36 €	39 €	41 €
ab	23.100,00 €	34 €	37 €	39 €	42 €	44 €
ab	24.300,00 €	37 €	40 €	42 €	45 €	47 €
ab	25.500,00 €	49 €	52 €	54 €	57 €	59 €
ab	26.700,00 €	56 €	59 €	62 €	65 €	67 €
ab	27.900,00 €	69 €	72 €	75 €	78 €	80 €
ab	29.100,00 €	81 €	85 €	88 €	91 €	94 €
ab	30.300,00 €	94 €	98 €	101 €	104 €	107 €
ab	31.500,00 €	109 €	113 €	116 €	120 €	123 €
ab	32.700,00 €	124 €	128 €	132 €	136 €	139 €
ab	33.900,00 €	140 €	144 €	148 €	152 €	156 €
ab	35.000,00 €	158 €	162 €	166 €	170 €	174 €
ab	36.300,00 €	166 €	170 €	174 €	178 €	182 €
ab	37.500,00 €	173 €	177 €	181 €	185 €	189 €
ab	38.700,00 €	186 €	191 €	195 €	200 €	204 €
ab	40.000,00 €	192 €	197 €	202 €	207 €	211 €
ab	41.100,00 €	198 €	203 €	208 €	213 €	217 €
ab	42.300,00 €	204 €	209 €	214 €	219 €	224 €
ab	43.500,00 €	211 €	217 €	222 €	227 €	232 €
ab	45.000,00 €	220 €	226 €	231 €	236 €	241 €
ab	46.000,00 €	230 €	236 €	241 €	247 €	252 €
ab	47.100,00 €	234 €	241 €	247 €	253 €	259 €
ab	48.300,00 €	240 €	247 €	253 €	259 €	265 €
ab	50.000,00 €	245 €	252 €	258 €	264 €	270 €
ab	50.700,00 €	253 €	260 €	266 €	272 €	278 €
ab	51.900,00 €	260 €	267 €	273 €	280 €	286 €
ab	53.100,00 €	267 €	274 €	281 €	288 €	294 €
ab	54.300,00 €	273 €	281 €	288 €	296 €	303 €
ab	55.000,00 €	277 €	284 €	291 €	298 €	305 €
ab	56.700,00 €	283 €	290 €	296 €	303 €	309 €
ab	57.900,00 €	287 €	294 €	301 €	308 €	314 €
ab	59.100,00 €	292 €	299 €	306 €	313 €	319 €
ab	60.300,00 €	297 €	304 €	311 €	318 €	324 €
ab	61.500,00 €	302 €	309 €	316 €	323 €	329 €
ab	62.700,00 €	307 €	314 €	321 €	328 €	334 €
ab	63.900,00 €	312 €	319 €	326 €	333 €	339 €
ab	65.100,00 €	317 €	324 €	331 €	338 €	344 €
ab	66.300,00 €	322 €	329 €	336 €	343 €	349 €
ab	67.500,00 €	327 €	334 €	341 €	348 €	354 €

Anlage 2: Elternbeitragstabelle

Altersstufe 3 bis Schuleintritt

- gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -

Jahresnetto- einkommen	1 Kind				
	monatlicher Elternbeiträge bei einem täglichen Betreuungsumfang von bis zu				
	6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std
unter 20.001,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
ab 20.001,00 €	24 €	27 €	30 €	33 €	35 €
ab 21.900,00 €	27 €	30 €	33 €	36 €	38 €
ab 23.100,00 €	29 €	32 €	35 €	38 €	40 €
ab 24.300,00 €	33 €	36 €	39 €	42 €	44 €
ab 25.500,00 €	42 €	45 €	48 €	51 €	54 €
ab 26.700,00 €	49 €	51 €	53 €	55 €	56 €
ab 27.900,00 €	58 €	60 €	62 €	64 €	65 €
ab 29.100,00 €	68 €	70 €	72 €	74 €	76 €
ab 30.300,00 €	80 €	83 €	85 €	87 €	89 €
ab 31.500,00 €	93 €	96 €	99 €	102 €	104 €
ab 32.700,00 €	107 €	110 €	112 €	115 €	117 €
ab 33.900,00 €	122 €	125 €	128 €	131 €	133 €
ab 35.000,00 €	136 €	139 €	142 €	145 €	147 €
ab 36.300,00 €	145 €	148 €	151 €	154 €	156 €
ab 37.500,00 €	153 €	156 €	159 €	162 €	164 €
ab 38.700,00 €	160 €	163 €	166 €	169 €	172 €
ab 40.000,00 €	166 €	169 €	172 €	175 €	178 €
ab 41.100,00 €	171 €	175 €	178 €	181 €	184 €
ab 42.300,00 €	176 €	180 €	183 €	187 €	190 €
ab 43.500,00 €	182 €	186 €	190 €	194 €	197 €
ab 45.000,00 €	191 €	195 €	199 €	203 €	206 €
ab 46.000,00 €	200 €	204 €	208 €	212 €	216 €
ab 47.100,00 €	204 €	209 €	213 €	217 €	221 €
ab 48.300,00 €	209 €	214 €	218 €	222 €	226 €
ab 50.000,00 €	213 €	218 €	222 €	226 €	230 €
ab 50.700,00 €	219 €	224 €	228 €	233 €	237 €
ab 51.900,00 €	226 €	231 €	235 €	240 €	244 €
ab 53.100,00 €	232 €	237 €	241 €	246 €	250 €
ab 54.300,00 €	239 €	244 €	249 €	254 €	259 €
ab 55.000,00 €	244 €	249 €	254 €	259 €	264 €
ab 56.700,00 €	249 €	254 €	259 €	264 €	269 €
ab 57.900,00 €	251 €	256 €	261 €	266 €	271 €
ab 59.100,00 €	256 €	261 €	265 €	269 €	273 €
ab 60.300,00 €	261 €	266 €	270 €	274 €	278 €
ab 61.500,00 €	266 €	271 €	275 €	279 €	283 €
ab 62.700,00 €	271 €	276 €	280 €	284 €	288 €
ab 63.900,00 €	276 €	281 €	285 €	289 €	293 €